

DE

REM 05/2003



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 4-11-2003
C(2003)4029

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4-11-2003

**zur Feststellung, dass in einem bestimmten Fall der Erlass der Einfuhrabgaben für
einen Teil des Betrags gerechtfertigt und für einen anderen Teil des Betrags nicht
gerechtfertigt ist.**

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

**(Antrag des Königreichs der Niederlande)
(REM 05/2003)**

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4-11-2003

zur Feststellung, dass in einem bestimmten Fall der Erlass der Einfuhrabgaben für einen Teil des Betrags gerechtfertigt und für einen anderen Teil des Betrags nicht gerechtfertigt ist.

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

**(Antrag des Königreichs der Niederlande)
(REM 05/2003)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2002²

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993³ mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 187 vom 26.07.2003, S. 16.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 27. Februar 2003 eingegangenen Schreiben vom 27. Januar 2003 ersuchte das Königreich der Niederlande die Kommission, nach Artikel 239 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 findet diese auf Fälle, die der Kommission vor dem 1. August 2003 übermittelt wurden, keine Anwendung. Im weiteren Verlauf dieser Entscheidung gelten daher Bezugnahmen auf die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 als Verweise auf deren letzte Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003⁵ der Kommission vom 21. Mai 2003.
- (3) Seit mehreren Jahren verfügt ein niederländisches Unternehmen, im folgenden der „Beteiligte“ genannt, für die Einfuhr von Waren, die zum Bau von Installationen für die Offshore-Industrie bestimmt sind, über Bewilligungen der aktiven Veredelung im Nichterhebungsverfahren.
- (4) Seit dem 28. Oktober 1994 war der Beteiligte Inhaber einer Bewilligung der aktiven Veredelung mit dem Code 6106 (*welcher für die wirtschaftliche Voraussetzung steht, dass die in der Gemeinschaft hergestellten vergleichbaren Waren nicht verwendet werden können, weil sie nicht den ausdrücklichen Anforderungen des Käufers der Veredelungserzeugnisse im Drittland entsprechen*).
- (5) Am 18. April 1997 beantragte der Beteiligte eine Verlängerung dieser Bewilligung, allerdings unter Berufung auf den Code 6201 (*Veredlungsvorgänge, die in Erfüllung eines Lohnveredelungsvertrags durchgeführt werden, der mit einer in einem Drittland ansässigen Person geschlossen worden ist. Als „Lohnveredelung“ gilt die nach den Anweisungen und für Rechnung eines außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Auftraggebers durchgeführte Veredelung von Einfuhrwaren, die dem Inhaber der Bewilligung mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt werden, wobei für diese Veredelung im allgemeinen nur das Veredelungsentgelt zu zahlen ist*).

⁵ ABl. L 134 vom 29.5.2003, S. 1.

- (6) Am 12. Juni 1997 wurde rückwirkend zum 18. April 1997, d. h. zum Zeitpunkt der Antragstellung, eine neue Bewilligung der aktiven Veredelung erteilt, mit der die vorherige Bewilligung widerrufen wurde. Diese neue Bewilligung enthielt folgende Übergangsbestimmung: *„Die im Rahmen der widerrufenen Bewilligung eingeführten Einfuhrwaren, für die das Verfahren der aktiven Veredelung noch nicht durch Erhalt einer anderen zollrechtlichen Bestimmung und/oder Lieferung an einen anderen von der Abgabentrachtung befreiten Beteiligten beendet wurde, gelten als auf der Grundlage der vorliegenden Bewilligung eingeführt.“*
- (7) 1999 stellten die niederländischen Behörden bei einer Kontrolle, die sich auf den Zeitraum von 1996 bis 1998 bezog, fest, dass die wirtschaftliche Voraussetzung gemäß Code 6201 nicht erfüllt war. Daraufhin forderten die zuständigen niederländischen Behörden den Beteiligten nachträglich zur Entrichtung der entsprechenden Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX auf. XXX davon beziehen sich auf Anmeldungen, die vor dem 18. April 1997 (Datum der Antragstellung für die neue Bewilligung) erfolgten, und XXXX beziehen sich auf Anmeldungen, die vor dem 12. Juni 1997 (Datum der Erteilung der neuen Bewilligung) getätigt wurden.
- (8) Gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gab der Beteiligte an, dass er von der Akte, die die niederländischen Behörden der Kommission übermittelt hatten, Kenntnis genommen und ihr nichts hinzuzufügen habe.
- (9) Mit Schreiben vom 12. August 2003, das am 13. August 2003 bei dem Beteiligten einging, teilte die Kommission diesem unter Darlegung ihrer Gründe mit, dass sie eine für ihn zum Teil nachteilige Entscheidung treffen würde.
- (10) Mit Schreiben vom 29. August 2003, das bei der Kommission am 4. September 2003 einging, erklärte sich der Beteiligte mit der von der Kommission in seinem Fall beabsichtigten Entscheidung einverstanden.
- (11) Folglich wurde die Frist von neun Monaten, innerhalb derer die Entscheidung der Kommission ergehen muss, gemäß Artikel 907 Absatz 3 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 um einen Monat verlängert.

- (12) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 7. Oktober 2003 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeines Zollrecht/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zur Prüfung des vorliegenden Falls zusammen.
- (13) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit der Beteiligten zurückzuführen sind.
- (14) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.
- (15) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gilt der Widerruf einer Bewilligung nicht für Waren, die im Zeitpunkt seines Wirksamwerdens aufgrund der widerrufenen Bewilligung bereits in das Verfahren übergeführt worden sind. Die von den niederländischen Behörden in die Bewilligung vom 12. Juni 1997 aufgenommene Übergangsbestimmung für Waren, die aufgrund der widerrufenen Bewilligung eingeführt und für die die Veredelungsvorgänge noch nicht abgeschlossen worden waren, war somit nicht rechtens.
- (16) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 wird der Widerruf einer begünstigenden Entscheidung mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe wirksam. Die dem Beteiligten am 12. Juni 1997 erteilte neue Bewilligung durfte also keine Rückwirkung zum 18. April 1997 beinhalten.
- (17) Aus den von den niederländischen Behörden vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass diese bei der Annahme der Einfuhranmeldungen und Beendigung der aktiven Veredelung wussten, dass der Käufer der Veredelungserzeugnisse in der Gemeinschaft niedergelassen war.

- (18) Dieses Fehlverhalten der niederländischen Behörden begründet daher in Bezug auf die bis zum 12. Juni 1997 getätigten Einfuhren einen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 239 Zollkodex.
- (19) Was die zweite in Artikel 239 aufgeführte Voraussetzung für die Beurteilung, ob ein Beteiligter offensichtlich fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat, anbetrifft, so empfiehlt sich laut [Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften](#)⁶, die Art des Irrtums, die Berufserfahrung und die Sorgfalt des Beteiligten zu untersuchen.
- (20) Der Beteiligte hatte bereits jahrelang ähnliche Erzeugnisse eingeführt und ist daher als erfahrener Wirtschaftsbeteiligter zu betrachten. Die Behörden hatten für mehrere Vorhaben Bewilligungen mit dem Code 6106 erteilt, obwohl der Käufer offensichtlich in der Gemeinschaft niedergelassen war. Was die bis zum 12. Juni 1997 getätigten Einfuhren anbetrifft, scheint der Beteiligte also nicht offensichtlich fahrlässig gehandelt zu haben.
- (21) Daher es ist in diesem Fall gerechtfertigt, die Zollschuld für den vor dem 12. Juni 1997 entstanden Teil, d.h. den Betrag von XXXX, zu erlassen.
- (22) Für die seit dem 12. Juni 1997 (Datum der Erteilung der neuen Bewilligung) getätigten Einfuhren galt der Code 6201 (Lohnveredelung). Die Tatsache, dass die zuständigen Behörden eine Bewilligung erteilten, ohne bei der Bearbeitung des Antrags zu prüfen, ob die wirtschaftliche Voraussetzung erfüllt war, kann ebenfalls als ein Versäumnis der Behörden angesehen werden, das einen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 239 Zollkodex begründet.

⁶ Rechtssachen T-186/97, T-187/97, T-190/97 bis T-192/97, T-210/97, T211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/99. Urteil in der Rechtssache *Kaufring AG* vom 10. Mai 2001.

- (23) Allerdings ist das Verhalten des Beteiligten in Bezug auf die seit dem 12. Juni 1997 getätigten Einfuhren als fahrlässig zu werten, weil er wusste, dass er den Vertrag nicht mit einer in einem Drittland niedergelassenen Person geschlossen hatte. Der Beteiligte selbst gibt an, dass diese Bewilligung für künftige Vorhaben vorgesehen gewesen sei, doch hätte er wissen müssen, dass er für die bereits angelaufenen Projekte die Waren nicht mehr unter dem Code 6106 hätte einführen dürfen, da ihm seit dem 12. Juni 1997 bekannt war, dass die vorherige Bewilligung widerrufen worden war.
- (24) In in diesem Fall ist es daher nicht gerechtfertigt, die Zollschuld für den ab dem 12. Juni 1997 entstanden Teil, d.h. den Betrag von XXXX, zu erlassen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die Gegenstand des Antrags des Königreichs der Niederlande vom 27. Januar 2003 sind, sind zu erlassen; ein Erlass der restlichen Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 4-11-2003

Für die Kommission

Frits Bolkestein

Mitglied der Kommission